GEMEINDE NETTERSHEIM
Die Wahlleiterin
FB 1.1 - Za.

Vorlage 44 /XII.L.	
Datum:	12.11.2025

An den

Wahlprüfungsausschuss	**Sitzungstag:**	18.11.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wahl der Vertretung der Gemeinde Nettersheim am 14. September 2025 hier: Vorprüfung der gegen die Wahl der Vertretung erhobenen Einsprüche sowie der Gültigkeit der Wahl von Amts wegen gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW)

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt im Rahmen der Vorprüfung nach § 40 Abs. 1 KWahlG NRW i. V. m. § 66 KWahlO NRW Folgendes fest:

- Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter sind während der Einspruchsfrist **keine** Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Nettersheim eingegangen.

- Im Rahmen der Wahlprüfung von Amts wegen sind **keine** die Gültigkeit der Wahl beeinflussenden Unregelmäßigkeiten gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG NRW festgestellt worden.

Auf der Grundlage dieser Vorprüfung wird dem Rat der Gemeinde Nettersheim vorgeschlagen, die Wahl der Vertretung der Gemeinde Nettersheim am 14. September 2025 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG NRW für gültig zu erklären.

Begründung:

Durch die Wahlprüfung nach der abgeschlossenen Wahl wird die Möglichkeit eröffnet, den gesamten Wahlvorgang auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Das Wahlprüfungsverfahren ist ein Instrument der Rechtskontrolle, das vor allem der Gewährleistung eines gesetzmäßigen Ablaufs der Wahl und einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Vertretung dient.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 16. September 2025 das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Gemeinde Nettersheim vom 14. September 2025 festgestellt.

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Benennung der Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber/innen erfolgte im Gemeindeblatt der Gemeinde Nettersheim am 26. September 2025, dabei wurde auf die vierwöchige Einspruchsfrist hingewiesen.

Der von der neuen Vertretung in seiner konstituierenden Sitzung vom 04. November 2025 gewählte Wahlprüfungsausschuss hat im Rahmen der Vorprüfung nach § 40 Abs. 1 KWahlG NRW i. V. m. § 66 KWahlO NRW festzustellen, ob

1. während der Einspruchsfrist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen sind

2. im Rahmen der Wahlprüfung von Amts wegen gegen die Gültigkeit der Wahl beeinflussende Unregelmäßigkeiten gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG NRW aufgetreten sind, dies könnten sein:

 a) mangelnde Wählbarkeit eines Vertreters

b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung ist es zu Unregelmäßigkeiten gekommen, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste entscheidenden Einfluss gehabt haben könnten;

c) die Festsetzung des Wahlergebnisses ist für ungültig zu erklären.

Da Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl gem. § 39 Abs. 1 und 2 KWahlG NRW nicht vorliegen und im Rahmen der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Abs. 1 KWahlG NRW keine die Gültigkeit der Wahl beeinflussende Unregelmäßigkeiten gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG NRW festgestellt worden sind, wird dem Rat der Gemeinde Nettersheim vorgeschlagen, die Wahl der Vertretung der Gemeinde Nettersheim am 14. September 2025 für gültig zu erklären.

gez. Gäbler

Die Wahlleiterin